

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1937

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. August 1937.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 142) Bekanntmachung betr. die Bezeichnung „Mischehe“.
143) Bodenschätzung.
144) Kornpreise.
145) und 146) Schriften.

II. Personalien: 147) bis 158).

I. Bekanntmachungen.

142) G.-Nr. / 262 / II 29 n.

„Mischehe“.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehenden Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 18. Juni 1937 — I B1 3/235 — betr. Verwendung der Bezeichnung „Mischehe“ bekannt.

Schwerin, den 3. August 1937.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

(1) Nach dem Runderlaß vom 26. April 1935 (RMBlW. S. 651) darf das Wort „Mischehe“ im behördlichen Verkehr nur zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, die verschiedenen Rassen angehören, nicht dagegen zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis verschieden ist, verwandt werden. Dasselbe gilt für die Bezeichnung „gemischte Ehe“.

(2) Ehe zwischen Anhängern verschiedener religiöser Bekenntnisse sind in Zukunft als „glaubensverschiedene Ehen“ zu bezeichnen. Soweit erforderlich, ist bei den glaubensverschiedenen Ehen zu unterscheiden zwischen

- a) „konfessionsverschiedenen Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, die sich zu verschiedenen christlichen Bekenntnissen bekennen, und
- b) „religionsverschiedenen Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis sonst verschieden ist oder von denen die eine glaubenslos ist.

(3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem Runderlaß. An die nachgeordneten Behörden.

143) G.-Nr. / 420 / III 9 g.

Bodenschätzung.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 10. Oktober 1934 (RGBl. I Seite 1050) wird gegenwärtig für den Zweck einer gerechten Verteilung der Steuern, einer planvollen Gestaltung der Bodennutzung und einer Verbesserung der Beleihungsunterlagen eine Bodenschätzung für alle landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Reichsgebietes durchgeführt. Die Art der Schätzung sowie die Aufnahme und Darstellung der Schätzungsergebnisse in den Karten und Büchern ist vollständig neuartig. Die Eigentümer der Grundstücke werden daher durch erläuternde Vorträge der amtlichen Bodenschätzer oder anderer geeigneter Personen in jeder Gemeinde über alle einschlägigen Fragen unterrichtet; sie können auch bei der Schätzungsarbeit auf den Feldern zugegen sein, von dem Verfahren Kenntnis nehmen und auf Umstände, die ihnen für die Schätzung von Bedeutung zu sein scheinen, hinweisen. Die Schätzungsergebnisse werden gemäß § 9 des Gesetzes offengelegt. Die Offenlegung ersetzt die Einzelbekanntgabe der Schätzungsergebnisse an den Eigentümer. Sie hat den Zweck, den Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Nachprüfung der Ergebnisse und Einlegung des gegen sie gegebenen Rechtsmittels (Beschwerde) zu ermöglichen.

Die Art der Offenlegung, Beginn und Ende der Offenlegungsfrist und den Ort der Offenlegung macht der Vorsteher des zuständigen Finanzamtes für jeden Gemeindebezirk bekannt. Die Offenlegungsfrist beträgt einen Monat. Mit dem Ablauf der Frist beginnt die Frist von einem Monat zur Einlegung der Beschwerde. Nach deren Ablauf werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Beschwerde eingelegt ist.

Die Herren Geistlichen und sonstigen Verwalter kirchlichen Grundeigentums, das von der Bodenschätzung betroffen wird, werden angewiesen, bei den Schätzungsarbeiten, soweit es dem Grundeigentümer zusteht, mitzuwirken und zu gegebener Zeit die Schätzungsergebnisse einzusehen, zu prüfen und gegebenenfalls Beschwerde gegen sie bei dem zuständigen Finanzamt in der vorgeschriebenen Frist zu erheben. Die Beschwerde ist sofort dem Oberkirchenrat auf dem Dienstwege in Abschrift vorzulegen. Die Hinzuziehung sachverständiger Kirchenältester oder einer sonstigen Vertrauensperson sowie der Pächter wird anheimgestellt.

Schwerin, den 10. Juli 1937.

Der Oberkirchenrat.

S. U.: Dr. Clorius.

144) G.-Nr. / 134 / VI 38 m.

Kornpreise.

Nach einer Bekanntmachung in der Amtlichen Beilage im Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 30 vom 13. Juli 1937 hat der Preis der Felderbsen zu Sohhannis 1937 in Schwerin 27,— M für 100 kg betragen.

Schwerin, den 24. Juli 1937.

Der Oberkirchenrat.

S. U.: Dr. Clorius.

145) G.-Nr. / 146 / II 37 g 1.

Schriften.

Gespräche überm Jaun. Ohne Gott — das ist kein Leben. Mitgeteilt von Aurel v. Tüchen. Ev. Presseverband, Berlin. 0,10 *RM.*

Die kurzen Zwiegespräche über Torheit, Klugheit, Schicksal und Vorsehung, Dankbarkeit und anderes haben den Grundgedanken: „Die wirklich Klugen, das sind die, die da wissen, daß sie mit Staunen und Wundern überall an die Grenze kommen, hinter der der liebe Gott anfängt.“ (S. 7.)

Das Heftchen ist empfehlenswert.

Schwerin, den 28. Juli 1937.

146) G.-Nr. / 780 / I II 37 g 1.

Von dem wiederholt angezeigten Werke „**Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament**“, herausgegeben von Gerhard Kittel, ist jetzt Band III: Lieferung 12 (Bogen 43, 2. Hälfte bis 48) im Verlag W. Kohlhammer in Stuttgart erschienen. Subskriptionspreis 2,90 *RM.*

Schwerin, den 17. Juli 1937.

II. Personalien.

147) G.-Nr. / 108 / Albrecht, Pers.-Affe.

Der Kirchenregierungsrat Edmund Albrecht zu Schwerin ist mit Wirkung vom 15. Juli 1937 zum nichtgeistlichen Referenten im Oberkirchenrat bestellt und damit zugleich auf Widerruf in das Kirchenbeamtenverhältnis mit der Amtsbezeichnung „Konsistorialrat“ berufen.

Schwerin, den 26. Juli 1937.

148) G.-Nr. / 152 / 1 Prestin, Pred.

Dem Pastor Karl Koch ist die Pfarre zu Prestin zum 1. Juli 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 2. Juli 1937.

149) G.-Nr. / 201 / 1 Röddlin, Pred.

Dem Pastor Schönbeck ist die Pfarre zu Röddlin zum 1. Mai 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 5. Juni 1937.

150) G.-Nr. / 327 / Döbbersen, Pred.

Der Hilfsprediger Eugen Böcker ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Döbbersen beauftragt worden.

Schwerin, den 3. August 1937.

151) G.-Nr. / 119 / 1 Bülow, Pred.

Der Vikar Bruhns, Bad Doberan, ist mit Wirkung vom 1. August 1937 ab mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Bülow beauftragt worden.

Schwerin, den 31. Juli 1937.

152) G.-Nr. / 445 / 1 Plau, Pred.

Der Vikar Veil in Triepfendorf ist mit Wirkung vom 15. August 1937 mit der einstweiligen Verwaltung der 2. Pfarrstelle in Plau beauftragt.

Schwerin, den 16. Juli 1937.

153) G.-Nr. / 122 / 1 Baumgarten, Pred.

Der Pastor Blankertz in Friedland ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Baumgarten vom 1. August 1937 ab beauftragt worden.

Schwerin, den 16. Juli 1937.

154) G.-Nr. / 166 / 1 Staben, Pred.

Der Pastor Bazilla in Rostock ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Staben beauftragt worden.

Schwerin, den 13. Juli 1937.

155) G.-Nr. / 304 / 1 Triepfendorf, Pred.

Der Hilfsprediger Sturm in Döbbersen ist mit Wirkung vom 15. August 1937 mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Triepfendorf beauftragt worden.

Schwerin, den 13. Juli 1937.

156) G.-Nr. / 6 / Martins, Pers.-Alte.

Der Hauptpastor Martins in Neustrelitz ist nach Überschreitung der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin, den 3. Juli 1937.

157) G.-Nr. / 44 / Voß, Pers.-Alte.

Der Pastor Voß in Altkalen tritt auf seinen Antrag mit dem 30. September 1937 in den Ruhestand.

Schwerin, den 29. Juli 1937.

158) G.-Nr. / 47 / Romberg, Pers.-Alte.

Der Pastor Karl August Romberg in Zuroth ist am 23. Juni 1937 heimgerufen worden.

Schwerin, den 14. Juli 1937.